

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

Antrag Grüne

Änderungsantrag:

Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG wie folgt verpflichtet:

- Für den Ausbau des Bahnhofs Bern (Realisierung Zukunft Bahnhof Bern ZBB)
- Für die Realisierung von Projekten im Bereich Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr im Rahmen der Verkehrssanierungen „Burgdorf–Oberburg–Hasle“ und „Aarwangen–Langenthal Nord“